

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Kultur BAK  
Hallwylstrasse 15  
3003 Bern  
[stabsstelledirektion@bak.admin.ch](mailto:stabsstelledirektion@bak.admin.ch)

Bern, 16. März 2021 sgv-KI/ds

## **Vernehmlassungsantwort: Änderung der Covid-19-Kulturverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit E-Mail vom 11. März 2021 lädt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein, zur Änderung der Covid-19-Kulturverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Covid-19-Gesetz sieht in Artikel 11 Massnahmen zur Unterstützung des Kultursektors vor. Die Eidgenössischen Räte haben in der laufenden Session Änderungen von Artikel 11 beschlossen, welche eine Anpassung der Covid-19-Kulturverordnung vom 14. Oktober 2020 erfordern. Der Entwurf enthält Bestimmungen zu denjenigen Gesetzesanpassungen, welche unter Vorbehalt der Schlussabstimmung vom 19. März 2021 angenommen wurden. Im Weiteren setzt der Verordnungsentwurf die Empfehlungen mehrerer Parlamentskommissionen an den Bundesrat zur Verbesserung der Nothilfe um.

Neu sollen freischaffende Kulturschaffende, die seit 2018 insgesamt mindestens vier befristete Anstellungen bei insgesamt mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern aus dem Kultursektor aufweisen, entschädigt werden können.

In der Frühjahrssession 2021 beschloss National- und Ständerat eine Rückwirkung zu der in der Wintersession 2020 wieder eingeführten Ausfallentschädigung an Kulturschaffende. Neu können Kulturschaffende Schäden ab dem 1. November 2020 geltend machen. Schäden, die den Zeitraum zwischen dem 1. November 2020 und dem 31. Januar 2021 betreffen, müssen bis am 15. April 2021 eingereicht werden

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Revisionspunkte.**

Der Begriff der «Freischaffenden» wird präzisiert, in dem eine notwendige Mindestanzahl an befristeten Arbeitsverhältnissen und an Arbeitgebern vorliegen muss, um als «Freischaffender» im Sinne der vorliegenden Verordnung zu gelten. Bezüglich des finanziellen Schadens wird auf die Vergleichsmonate der Jahre 2018 und 2019 abgestellt. Ein Missbrauch über eine allzu offene Definition von «Freischaffenden» kann damit verhindert werden.

In Art. 12 Abs. 3 der 3 Covid-19-Kulturverordnung gilt als anrechenbares Einkommen das voraussichtliche steuerbare Gesamteinkommen aus unselbstständiger Anstellung oder selbstständiger Tätigkeit sowie weiteres Einkommen wie namentlich aus Taggeldern, Renten, Vermietung, Tantiemen und Corona-Erwerbsersatz. Einkommen von weniger als 1000 Franken pro Monat müssen nicht deklariert werden. Als anrechenbares Vermögen gilt in Abs. 5 das frei verfügbare Vermögen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Als nicht frei verfügbares Vermögen gelten namentlich Vorsorgeguthaben, Lebensversicherungen, Liegenschaften, Musikinstrumente, selbst geschaffene Kunstwerke sowie Fahrzeuge und sonstige Sachen, die zur Berufsausübung notwendig sind.

Durchführungsstellen werden in Art. 18 ermächtigt, den Gesuchstellenden einen Vorschuss gewähren zu können, falls der Entscheid zur Finanzhilfe 30 Tage nach Einreichung des Gesuches noch nicht vorliegt.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Präzisierungen, die einer klareren Abwicklung der Unterstützung von Kulturschaffenden hilfreich ist.**

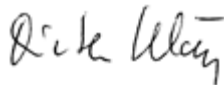
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter